

Vereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Mainz,
hier vertreten durch den Oberbürgermeister Nino Haase,

sowie

dem Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Mainz-Bingen,
hier vertreten durch die Geschäftsführerin Daniela Matthias,

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Mainz e.V.,
hier vertreten durch den Vorsitzenden Holger Michalczyk,

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Mainz-Bingen e.V.,
hier vertreten durch den Geschäftsführer Michael Kurz,

der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Rheinhessen,
hier vertreten durch das Mitglied des Regionalvorstandes Stefan Jörg,

dem Malteser Hilfsdienst e.V., Diözesangeschäftsstelle Mainz,
hier vertreten durch den Diözesangeschäftsführer Roy Kanzler,

über die Mitwirkung im Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Mainz

Stand 14. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Art und Umfang der Mitwirkung.....	4
3	Zusammenarbeit der Vertragsparteien.....	4
4	Versicherungsschutz	5
5	Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte	5
6	Arbeitssicherheit / Führerscheine	7
7	Rechte und Pflichten des Personals.....	7
8	Teilnahme an Einsätzen / Verfügbarkeit von Einheiten	7
9	Ausstattung der Einheiten.....	8
10	Verbrauchsmaterial / Sauerstoff / Betriebsstoffe	9
11	Umgang mit der Ausstattung	9
12	Instandhaltung von Fahrzeugen und Ausstattung.....	9
13	Unterbringung der Fahrzeuge und Ausstattung.....	10
14	Kostenbeteiligung / Kostenersatz	10
15	Salvatorische Klausel.....	12
16	Inkrafttreten, Validierung, Kündigung.....	12

1 Vertragsgegenstand

Nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2024, ist die Landeshauptstadt Mainz gemäß

- § 3 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Aufgabenträger für die allgemeine Hilfe

- § 3 Abs. 3 i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

Sie ist somit zuständig für die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen

a) andere Gefahren wie z.B. dem Massenanfall Verletzter (allgemeine Hilfe) und

b) Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz).

Hierfür setzt sie gemäß §§ 17 und 19 LBKG öffentliche und private Hilfsorganisationen bzw. deren Katastrophenschutzeinheiten ein, wenn sich die betreffenden Hilfsorganisationen allgemein zur Mitwirkung in der allgemeinen Hilfe oder im Katastrophenschutz bereit erklärt haben.

Weiterhin ist die Stadt Mainz gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 5 und § 11 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) zuständiger Aufgabenträger für den Katastrophenschutz im Rahmen des Zivilschutzes. Diese Aufgabe nimmt sie als Auftragsangelegenheit wahr.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung legt die Stadt Mainz fest, welche Vorhalten, sowohl in personeller wie auch in materieller Hinsicht, für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind. Darüber hinaus entscheidet sie, welche Hilfsorganisation sie in welchem Umfang mit welcher Aufgabe der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes betraut.

Durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären die vorseitig genannten Hilfsorganisationen gegenüber der Stadt Mainz ihre Bereitschaft zur Mitwirkung in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Im Gegenzug stimmt die Stadt Mainz dieser Mitwirkung zu. Die sich aus dieser Mitwirkung ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind Gegenstand der nachfolgenden Regelungen.

Die Aufstellung einer Gruppe Organisatorischer Leiter und das Bereitstellen von Rettungsmitteln bei Einsätzen der Feuerwehr (B-RTW) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden separat geregelt.

2 Art und Umfang der Mitwirkung

Die Stadt Mainz stellt zur Sicherstellung des Katastrophenschutzes (KatS) Einheiten im Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienst sowie für den Bereich der Führung auf. Grundlage hierfür ist das aus einer Gefährdungs- und Bedarfsanalyse resultierende und mit den Hilfsorganisationen sowie der Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Jahr 2024 abgestimmte Fahrzeug- und Ausstattungskonzept. Dieses Konzept unterliegt einer regelmäßigen Validierung und Anpassung.

Die Hilfsorganisationen erklären sich bereit, Einheiten gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung zu betreiben.

Hierfür haben sie Personal in der erforderlichen Anzahl (Sollstärke) bereitzustellen, dieses mit der notwendigen Persönlichen Schutzausstattung (PSA) zu versehen sowie für dessen Ausbildung zu sorgen. Zur Sicherstellung der ständigen Einsatzfähigkeit, ist eine dreifache Besetzung der vorgesehenen Sollstärke der Einheit anzustreben.

Die erforderlichen Fahrzeuge und Ausstattung zur Aufgabenerfüllung werden durch die Stadt Mainz beschafft und den Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt (siehe Punkt 9). Des Weiteren beteiligt sie sich an den Kosten, die den Hilfsorganisationen durch die Mitarbeit im Katastrophenschutz entstehen (siehe Punkt 14).

3 Zusammenarbeit der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Mindestens einmal pro Quartal findet ein gemeinsamer Austausch zwischen von den Mainzer Hilfsorganisationen benannten Vertreterinnen bzw. Vertretern und der Feuerwehr Mainz zu aktuell anliegenden generellen Themen statt. Im Nachgang dieser Treffen wird allen Hilfsorganisationen ein Ergebnisprotokoll zu Verfügung gestellt. Hierfür benennen die Hilfsorganisationen je eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Ebene der Geschäftsführenden und die Ebene der Einheiten. Diese benannten Personen vertreten die Belange aller Hilfsorganisationen und aller in Anlage 1 definierten Einheiten.

Zusätzlich benennt jede Hilfsorganisation pro Standort von Einheiten zwei Vertreter, die als Ansprechpartner auf operativer Ebene, zum Beispiel zur Terminabsprache von Werk-

stattaufenthalten, kontaktiert werden können. Alternativ richtet sie ein Funktionspostfach für E-Mails ein, welches mindestens wöchentlich auf Nachrichteneingang überprüft wird. Bei Auftreten konkreter Probleme arbeiten alle Parteien auf eine einvernehmliche Lösung hin.

4 Versicherungsschutz

Zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung schließt die Stadt Mainz für alle im Katastrophenschutz mitwirkenden Einsatzkräfte eine Unfallversicherung ab. Hierfür ist jährlich zum 31. Oktober durch die Hilfsorganisationen die aktuelle Personalstärke der gemäß Punkt 2 aufgestellten Einheit(en) an die Stadt Mainz zu melden.

Die Versicherungssummen betragen zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung:

50.000 € Tod

150.000 € Invalidität

25 € Tagegeld ab dem 43. Tag

25 € Krankenhaustagegeld 1. – 42. Tag, Genesungsgeld 100%

15.000 € Kosmetische Operationen

10.000 € Bergungskosten

Sollte es im Zusammenhang eines / einer durch die Stadt Mainz angeordneten oder genehmigten Einsatzes, Ausbildungsveranstaltung oder Übung bei einer Einsatzkraft zu einem Personenschaden kommen, der durch die vorgenannten Risiken abgedeckt ist, so ist dieser der Stadt Mainz schriftlich unter Beifügung einer Unfallmeldung bekannt zu geben.

5 Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte

Die Ausbildung orientiert sich an einem von der Stadt Mainz, dem Landkreis Mainz-Bingen und den Hilfsorganisationen in einem gemeinsamen Arbeitskreis erstellten Rahmenausbildungsplan. Dieser beinhaltet organisationsübergreifende Ausbildungsveranstaltungen, insbesondere in den Bereichen Führung und Einsatztaktik der Neukonzeption des med. Katastrophenschutzes, sowie Regelungen zu verpflichtenden Aus- und Fortbildungen.

Zusätzlich erstellen die Hilfsorganisationen für die von ihnen gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung übernommenen Einheiten verbindliche Ausbildungspläne. Diese sind rollierend und mindestens sechs Monate als Vorschau der Feuerwehr Mainz vorzulegen.

Für Führungskräfte der KatS-Einheiten ist die Teilnahme an Führungslehrgängen an der Akademie des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (LfKB), bzw. an vergleichbaren organisationsinternen Schulungseinrichtungen zwingend erforderlich. Diese Lehrgänge sind spätestens zwei Jahre nach Ernennung der Führungskraft zu absolvieren.

Neben den kostenfreien Lehrgängen für Führungskräfte bietet das LfKB weitere, zum Teil kostenpflichtige Lehrgänge an. Ein Besuch dieser Lehrgänge auf Kosten der Stadt Mainz ist nur auf Antrag und vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung möglich.

Die Entsendung an die Akademie des LfKB erfolgt im Auftrag der Hilfsorganisation durch das Sachgebiet Ausbildung der Feuerwehr Mainz, welchem die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme durch Übersendung der Lehrgangsbescheinigung des LfKB nachzuweisen ist.

Soll alternativ eine Ausbildung an vergleichbaren organisationsinternen Schulungseinrichtungen erfolgen, so ist vor einer Anmeldung durch die Hilfsorganisationen eine mögliche Kostenübernahme mit der Stadt Mainz abzustimmen.

Die teilnehmenden Personen sind durch die entsendenden Organisationen namentlich zu benennen, die Teilnahme an den für sie gebuchten Lehrgängen ist verpflichtend. Kosten, die der Stadt Mainz durch die unentschuldigte Nichtinanspruchnahme der Lehrgangplätze entstehen, werden an die Hilfsorganisation weitergegeben.

Weiterhin bildet die Fahrschule der Feuerwehr Mainz die erforderliche Anzahl Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer (max. drei pro Fahrzeug) unentgeltlich aus, hierbei ist es unerheblich, ob die Fahrzeuge durch die Kommune, oder durch die Hilfsorganisation als Platzhalterfahrzeuge, gestellt werden.

Die Stadt Mainz trägt hierfür alle Kosten einschließlich Anmelde- und Prüfungsgebühren. Der Bedarf und Ablauf des Führerscheinerwerbs ergibt sich aus Anlage 4 zu dieser Vereinbarung.

Die Einsatzkräfte sollen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen.

Hierzu gehört auch die Teilnahme an

- Gemeinschaftsausbildungen der Einheiten der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen
- durch die Stadt Mainz angeordneten Übungen.

Gemeinsame Ausbildungen bzw. Übungen sollen nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, um die Belastung der Ehrenamtlichen möglichst gering zu halten.

6 Arbeitssicherheit / Führerscheine

Die Hilfsorganisationen erstellen für die Tätigkeiten Ihrer Mitglieder Gefährdungsbeurteilungen und sind für die Einhaltung aller einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sowie sonstiger rechtlicher Vorgaben verantwortlich. Dies schließt explizit die entsprechenden periodisch wiederkehrenden Unterweisungen der Einsatzkräfte sowie ggfs. notwendige medizinische Untersuchungen mit ein.

Kraftfahrzeuge dürfen nur durch Personen gefahren werden, welche im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind. Die regelmäßige (min. halbjährlich) Kontrolle dieser Fahrerlaubnis obliegt den Hilfsorganisationen.

7 Rechte und Pflichten des Personals

Rechte und Pflichten des Personals ergeben sich ausschließlich aus den gesetzlichen Vorgaben bzw. den organisationseigenen Regelungen der Hilfsorganisation. Das eingesetzte Personal hat keinerlei unmittelbare Rechte oder Pflichten gegenüber der Stadt Mainz, die Stadt Mainz hat im Gegenzug keinerlei direkte Weisungsbefugnis gegenüber einzelnen Helferinnen und Helfern der von ihr aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten.

Führung und Leitung im Einsatzfall sind von dieser Regelung ausgenommen. Einsatzkräfte werden, wenn möglich, in Verbindung mit einer organisationseigenen Führungskraft unterstellt.

Die im LBKG vorgesehenen Anträge auf Erstattung von Lohnfortzahlungskosten durch private Arbeitgeber der Einsatzkräfte oder auf Ersatz des Verdienstausfalls selbständig Tätiger, sind direkt an die Feuerwehr Mainz zu richten. Die Hilfsorganisationen haben der Feuerwehr Mainz die Teilnahme der jeweiligen Einsatzkräfte zu bestätigen.

8 Teilnahme an Einsätzen / Verfügbarkeit von Einheiten

Die Teilnahme an durch die Stadt Mainz angeordneten Einsätzen und Übungen ist für die Katastrophenschutzeinheiten verpflichtend.

Die Einheiten sollen spätestens 30 Minuten nach Alarmierung zum Ausrücken bereit sein. Einsatzkriterien für Einsätze der Einheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen AAO bzw. dem jeweils gültigen Alarm- und Einsatzplan Gesundheit Rheinhessen. Darüber hinaus können die Einheiten ausschließlich über den BKI der Stadt Mainz oder eine von ihm benannte Person in den Einsatz gebracht werden. Sollte eine Einheit aufgrund geplanter Maßnahmen (z.B. verlagerte Ausbildung) temporär nicht einsatzbereit sein, so ist dies der Feuerwehr Mainz rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine vorherige Abstimmung der Einheiten von Stadt und Landkreis ist erforderlich, damit eine Mindestvorhaltung (Anlage 2) im Stadtgebiet und im Landkreis sichergestellt ist.

Grundsätzlich sind alle Einheiten ständig einsatzbereit zu halten. Für durch die Stadt Mainz gestellte Fahrzeuge und Ausrüstung ist eine temporäre Nutzung für organisations-eigene, satzungsgemäße Zwecke zulässig, sofern diese nicht gewerblicher Natur (Sanitätswachen sind hiervon ausgenommen) sind, und die Mindestvorhaltung beider Gebietskörperschaften sichergestellt ist. Hierfür muss eine Abstimmung aller Einheiten gleichen Typs untereinander stattfinden. Der Zeitraum der organisationseigenen Nutzung wird auf maximal 20% eines Kalendermonats beschränkt. Die im Rahmen organisationseigener Nutzung verbrauchten Materialien werden durch die Hilfsorganisationen auf eigene Kosten ersetzt.

Die beschafften Fahrzeuge sowie die Ausstattung haben grundsätzlich im Bereich des Stadtgebietes Mainz, des Landkreises Mainz-Bingen oder auf hessischer Seite innerhalb eines gedachten Radius von 30km Luftlinie um die Stadt Mainz zu verbleiben.

Hiervon sind Einsätze in anderen Gebietskörperschaften, die durch die Stadt Mainz angeordnet werden, ausgenommen. Eine sonstige Nutzung außerhalb des genannten Gebietes ist ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Stadt Mainz möglich.

9 Ausstattung der Einheiten

Die Stadt Mainz beschafft für die von ihr aufgestellten Einheiten sukzessive, und je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, die notwendigen Fahrzeuge und Ausstattung gemäß Punkt 2 dieser Vereinbarung. Fahrzeuge und Ausstattung verbleiben im Eigentum der Stadt Mainz und werden den Hilfsorganisationen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz unentgeltlich überlassen.

Bis durch die Stadt Mainz die vorgesehenen Fahrzeuge und Ausstattung beschafft sind, werden die von den Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sowie deren

Ausstattung, sofern verfügbar, weiter genutzt. Art und Umfang dieser Platzhalter werden in Anlage 1 dieser Vereinbarung niedergeschrieben. Die Regelungen zur Kostenbeteiligung (Punkt 14.) gelten hierfür entsprechend.

Die Hilfsorganisationen können, über den in der Anlage 1 niedergeschriebenen Umfang hinaus, weitere organisationseigene Fahrzeuge und Ausstattung vorhalten und diese auf Anforderung durch die Stadt Mainz gegen Berechnung einer einsatzbezogenen Vergütung (gemäß LBKG) in den Einsatz bringen. Eine Beteiligung an den Kosten, die den Hilfsorganisationen durch diese zusätzlichen Vorhaltungen entstehen, erfolgt jedoch nicht.

10 Verbrauchsmaterial / Sauerstoff / Betriebsstoffe

Die Hilfsorganisationen ersetzen aus eigenem Bestand das verbrauchte Verbrauchsmaterial und den medizinischen Sauerstoff. Die Hilfsorganisationen tragen weiterhin die Kosten der für den Betrieb der Fahrzeuge und Stromerzeuger benötigten Kraftstoffe.

Die Erstattung der Kosten hierfür regelt Punkt 14.

11 Umgang mit der Ausstattung

Die durch die Stadt Mainz beschafften Fahrzeuge und die materielle Ausstattung sind pfleglich zu behandeln, ihre jederzeitige Einsatzbereitschaft ist durch die Hilfsorganisationen zu gewährleisten. Unfälle mit den Kraftfahrzeugen sowie Verlust oder Beschädigung von Ausstattungsgegenständen sind der Feuerwehr Mainz unverzüglich via E-Mail an feuerwehr@stadt.mainz.de zu melden. Diese sorgt für Ersatz bzw. Instandsetzung. Sollte der Unfall, der Verlust oder die Beschädigung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sein, so behält sich die Stadt Mainz Regressforderungen vor. Weiterhin hat sie als Eigentümerin das Recht, sich nach vorheriger Terminabsprache vom ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge und der Ausstattung zu überzeugen.

12 Instandhaltung von Fahrzeugen und Ausstattung

Die Stadt Mainz sorgt hinsichtlich Fahrgestell und Aufbau für die Instandhaltung (Wartung, Inspektion, „360-Grad-Prüfung“, Instandsetzung, Verbesserung) der von ihr überlassenen Fahrzeuge. Die Instandhaltung erfolgt in der Kraftfahrzeugwerkstatt der Feuerwehr Mainz.

Die Fahrzeuge sind hierzu nach terminlicher Abstimmung durch die Hilfsorganisationen zur Feuerwache 1 zu überführen und anschließend wieder abzuholen.

Weiterhin sorgt die Stadt Mainz für die Instandhaltung der überlassenen Geräte und Medizinprodukte, sofern hierfür besondere Qualifikationen benötigt werden oder eine besondere Dokumentation der Prüfungen (z. B. Elektroprüfung nach DGUV V3, Sicherheitstechnische Kontrolle gemäß § 11 MPBetreibV (STK), Messtechnische Kontrolle gemäß §14 MPBetreibV (MTK) etc.) erforderlich ist. Kopien der Prüfprotokolle stellt die Feuerwehr Mainz den Hilfsorganisationen für deren eigenen Dokumentationszwecke zur Verfügung.

Die Hilfsorganisationen führen Instandhaltungsarbeiten, die ohne besondere Qualifikationen durchgeführt werden können an den Geräten und der sonstigen medizinischen Ausstattung selbst durch. Sie sorgen für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge inkl. Ausstattung. Insbesondere die Ablaufdaten des ihr überlassenen medizinischen Verbrauchsmaterials werden durch die Hilfsorganisationen überwacht und das Material bei Bedarf aus organisationseigenem Bestand ersetzt. Die Erstattung der Kosten hierfür regelt Punkt 14.

13 Unterbringung der Fahrzeuge und Ausstattung

Das von der Stadt Mainz beschaffte Material sowie die beschafften Fahrzeuge sind gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Hierzu sind Material und Fahrzeuge in einer festen und verschließbaren Unterkunft unterzubringen.

14 Kostenbeteiligung / Kostenersatz

Die Stadt Mainz beteiligt sich an den Kosten der Unterbringung der KatS-Einheiten. Hierfür zahlt sie den Hilfsorganisationen pro Fahrzeug, welches den Einheiten gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung zugeordnet ist (zur Nutzung überlassene und Platzhalter), einen jährlichen Pauschalbetrag. Dieser orientiert sich in seiner Höhe an den Sätzen, die der Bund für die Unterbringung von Bundesfahrzeugen zahlt (Grundfläche in m² in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps x Kostensatz pro m² x 12) und ist der Anlage zum jeweils gültigen Bewirtschaftungsroundschreibens des Bundes, welches auf der Homepage des BBK (www.bbk.bund.de) einsehbar ist, zu entnehmen. Die Stadt Mainz erhöht diesen Betrag um eine Ballungsraumzulage in Höhe von 50%. Zusätzlich zahlt sie den Hilfsorganisatio-

nen eine Kostenbeteiligung für die in der Katastrophenschutzinheit mitwirkenden Einsatzkräfte (Sollstärke). Hierfür wird der Kostensatz des Bundes für medizinische Untersuchungen zugrunde gelegt.

Der Ersatz des verbrauchten bzw. abgelaufenen Verbrauchsmaterials (siehe Punkte 10 & 12) wird durch die Hilfsorganisationen mit der Verwaltung spitz abgerechnet.

Sollte die Stadt Mainz zukünftig in Absprache mit den Hilfsorganisationen eigene Hallen für die Lagerung von Material und/oder mit Stellplätzen für Fahrzeuge zur Verfügung stellen und eine oder mehrere Hilfsorganisationen hiervon Gebrauch machen, so wird ihre Kostenbeteiligung entsprechend anteilig reduziert.

15 Salvatorische Klausel

Enthält diese Vereinbarung Lücken oder sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall darauf hinzuwirken, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Ebenso ist eine Anpassung der Anlage 1 im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern jederzeit möglich.

16 Inkrafttreten, Validierung, Kündigung

Diese Vereinbarung ist sechsfach ausgefertigt (Landeshauptstadt Mainz, Hilfsorganisationen) und tritt am Tage der Letztunterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2026 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Sollte eine der Hilfsorganisation kündigen, so gilt die Vereinbarung für die anderen Vertragspartner unverändert fort. Alle vorhergehenden Vereinbarungen mit gleichem Titel und/oder gleichem Regelungsinhalt, die vor dem 1.1.2010 erstellt wurden, verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Die Regelungen dieser Vereinbarung (insbesondere die Regelung zur Kostenerstattung und -beteiligung durch die Kommunen) werden mit Ablauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten durch die Vertragspartner auf Sinnhaftigkeit und Praktikabilität geprüft und bei Bedarf angepasst bzw. ergänzt.

Anlagen

- Anlage 1 Aufzustellende Einheiten, Zuordnung zu Hilfsorganisationen, Fahrzeuge
- Anlage 2 Übersicht Kostenbeteiligung der Stadt Mainz
- Anlage 3 Festlegung der Mindestvorhaltungen für Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen
- Anlage 4 Führerscheinausbildung

Mainz,
Landeshauptstadt Mainz

.....
Nino Haase
Oberbürgermeister

Mainz,
DLRG OG Mainz

.....
Holger Michalczyk
Vorsitzender

Mainz,
Die Johanniter

.....
Stefan Jörg
Regionalvorstand

Mainz,
ASB KV Mainz-Bingen

.....
Daniela Matthias
Geschäftsführerin

Mainz,
DRK KV Mainz-Bingen e.V.

.....
Michael Kurz
Geschäftsführer

Mainz,
Die Malteser

.....
Roy Kanzler
Diözesangeschäftsführer

Anlage 1 Aufzustellende Einheiten, Zuordnung zu Hilfsorganisationen, Fahrzeuge

Stand: 05/2025

Führung

Einheit	Personal	Fahrzeug	Platzhalter	Organisation (Vorschlag)	Organisation (tatsächlich)
Führungsstaffel	1/1/4	ELW 1 KdoW	ELW 1 KdoW	JUH	
Fü.-Unterstützungstr.	1/0/1	KdoW ZF	-	JUH	
Fü.-Unterstützungstr.	1/0/1	KdoW ZF	ELW 1	MHD	

Sanitätsdienst

Einheit	Personal	Fahrzeug	Platzhalter	Organisation (Vorschlag)	Organisation (tatsächlich)
Transporttrupp	1/1	NKTW		ASB	ASB
Transporttrupp	1/1	NKTW		DRK	DRK
Transporttrupp	1/1	NKTW		JUH	JUH
Transporttrupp	1/1	NKTW		MHD	MHD
Transporttrupp	1/1	NKTW	RTW	JUH	
Transporttrupp	1/1	NKTW	RTW	DRK	
Erstversorgungsstaffel	1/5	EVS-Fzg.		ASB	
Erstversorgungsstaffel	1/5	EVS-Fzg.		DRK	
Erstversorgungsstaffel	1/5	EVS-Fzg.		JUH	
Erstversorgungsstaffel	1/5	EVS-Fzg.		MHD	
Logistiktrupp-S	1/1	GW-San	GW-Logistik	ASB	
Logistiktrupp-S	1/1	GW-San	GW	MHD	
AB ManV	-	AB	-	Stadt	

Betreuungsdienst

Einheit	Personal	Fahrzeug	Platzhalter	Organisation (Vorschlag)	Organisation (tatsächlich)
Betreuungsstaffel	1/5	BStaffelfzg.	MTF + Anhänger	DLRG	
Betreuungsstaffel	1/5	BStaffelfzg.	MTF + Anhänger	DRK	
Betreuungsstaffel	1/5	BStaffelfzg.	MTF + Anhänger	DRK	
Logistiktrupp-B	1/1	GW-B	GW-B	DRK	
AB - Unterbringung	-	AB	-	Stadt	

Verpflegungsdienst

Einheit	Personal	Fahrzeug	Platzhalter	Organisation (Vorschlag)	Organisation (tatsächlich)
Küchenstaffel	1/5	MZF + FKH MZF + Kühlanh.	MZF + FKH -	Stadt	Stadt
Verpflegungs- stellenstaffel	1/5	GW-V + Ausgaben. MTF + Spülanh.	- -	Stadt	Stadt

PSNV

Einheit	Personal	Fahrzeug	Platzhalter	Organisation (Vorschlag)	Organisation (tatsächlich)
Staffel PSNV	1/5	MTF	-	NFSS	

Die weitere Verteilung der Fahrzeuge erfolgt nach Beschaffung und wird entsprechend fortgeschrieben.

Anlage 2 Übersicht Kostenbeteiligung

Stand: 05/2025

Grundlagen

Berechnungsgrundlagen auf Grundlage des Kostenersatzes des Bundes (Stand 2024)

Stellplatz Bund pro m ²	Stellplatz Stadt pro m ²	med. Untersuchung
5,20 €	7,80 €	74,00 €

Größe der Stellplätze pro Fahrzeugtyp und daraus resultierende Kostenbeteiligung

	KdoW / Anhänger	Transporter / RTW / KTW / EVS	GW-S / GW-B
Grundfläche	15m ²	26m ²	34m ²
monatlich	117,00 €	202,80 €	265,20 €
jährlich	1.404,00 €	2.433,60 €	3.182,40 €

Beteiligung Personalkosten

Personal / Einheit	3-fache Besetzung	Jahresbetrag
2	6	444,00 €
6	18	1.332,00 €

Kosten für Austausch von Verbrauchsmaterial

Die Kosten für den Austausch von abgelaufenem oder verbrauchtem Material rechnet die Hilfsorganisation einmal im Quartal spitz ab. Hierzu ist eine Auflistung pro Fahrzeug/Einheit notwendig.

Beteiligung pro Einheit

Einheit	Beteiligung Personal	Beteiligung Fahrzeug	alternativ Beteiligung Platzhalter	Summe
Führungsstaffel	1.332,00 €	2.433,60 €	2433,60 €	3.765,60 €
Fü.-Unterstützungstr.	444,00 €	1.404,00 €	1404,00 €	1.848,00 €
Transporttrupp	444,00 €	2.433,60 €	2433,60 €	2.877,60 €
Erstversorgungsstaffel	1.332,00 €	2.433,60 €		3.765,60 €
	1.332,00 €		3.182,40 €	4.514,40 €
Logistiktrupp-San	444,00 €	3.182,40 €	3.182,40 €	3.626,40 €
Betreuungsstaffel	1.332,00 €	2.433,60 €		3.765,60 €
	1.332,00 €		2.808,00 €	4.140,00 €
Logistiktrupp-Betreuung	444,00 €	3.182,40 €	3.182,40 €	3.626,40 €

Anlage 3 Übersicht Mindestvorhaltung

Stand: 05/2025

Die durch die Stadt Mainz zu Verfügung gestellten Fahrzeuge, oder deren Platzhalterfahrzeuge, bilden die Vorhaltung des kommunalen Katastrophenschutzes. In interkommunaler Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen muss hiervon mindestens 75% einer jeden Einheitsgattung (Mindestvorhaltung) einsatzbereit vorgehalten werden. Existieren nur 2 Einheiten der jeweiligen Gattung gilt eine Mindestvorhaltung von 50%.

Zur Nutzung für vereinseigene Zwecke können die betreibenden Hilfsorganisationen ihre Einheiten / Fahrzeuge 20% der Tage eines Kalendermonats (i.d.R. sechs Tage) abmelden. Eine Abmeldung muss in Absprache mit allen anderen Hilfsorganisationen stattfinden. Die Abmeldung des Fahrzeugs / der Einheit muss im durch alle genutzten online Tool kenntlich gemacht werden. Sollte durch die Abmeldung des Fahrzeugs / der Einheit die Mindestvorhaltung unterschritten werden, ist die Abmeldung nicht möglich.

Einheit	Anzahl vorhandener Einheiten Mainz	Anzahl vorhandener Einheiten Mainz-Bingen	Summe vorhandener Einheiten	Mindestvorhaltung
Transporttrupp	4	2	6	4
Erstversorgungsstaffel				
Logistiktrupp S				
Betreuungsstaffel				
Logistiktrupp B				
Führungsstaffel				
Führungstrupp				
Küchenstaffel				
Verpflegungsstellenstaffel				

Anm.: Die Vorhaltung zur Errechnung der Mindestvorhaltung bezieht sich hier ausschließlich auf die durch die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen zu Verfügung gestellten Fahrzeuge. Aus diesem Grund existiert aktuell nur eine bindende Mindestvorhaltung für Transporttrupps.

Anlage 4 Übersicht Führerscheinausbildung

Stand: 05/2025

Die Fahrschule der Feuerwehr Mainz bildet für jedes überlassene Fahrzeug, oder deren Platzhalter, nach Anlage 1 Kraftfahrer aus. Ausgenommen sind Fahrzeuge, für die die Führerscheinklasse B ausreichend ist. Die Stadt Mainz trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und Erhalt des Führerscheins stehen.

Ausgebildet werden 3 Kraftfahrer pro überlassenes oder als Platzhalterfahrzeug anerkanntes Fahrzeug. Der Bedarf an Ausbildung ergibt sich aus der vorhandenen Anzahl an Kraftfahrern und der Zahl der überlassenen Fahrzeuge. Das Sachgebiet Einsatz- und Katastrophenschutzplanung legt den Bedarf in Rücksprache mit den Hilfsorganisationen fest, und meldet diesen an das Sachgebiet Ausbildung.

Übersicht über Bedarfe:

DRK

Einheit	Fahrzeug	Standort	Bedarf	Vorhanden	Soll
Betreuung	BTS-Fahrzeug	Gonsenheim	3	0	3
Betreuung	BTS-Fahrzeug	Marienborn	3	0	3
Betreuung	GW-B	Mainz-Stadt	3	1	2
San	NKTW	Hechtsheim	3	1	2
San	RTW	Hechtsheim	3	0	3
Soll Gesamt					13

JUH

Einheit	Fahrzeug	Standort	Bedarf	Vorhanden	Soll
Führung	ELW	Bretzenheim	3	0	3
San	NKTW	Bretzenheim	3	3	0
San	RTW	Bretzenheim	3	0	3
Soll Gesamt					6

DLRG

Einheit	Fahrzeug	Standort	Bedarf	Vorhanden	Soll
Betreuung	BTS-Fahrzeug	Neustadt	3	1	2
Soll Gesamt					2

ASB

Einheit	Fahrzeug	Standort	Bedarf	Vorhanden	Soll
San	GW-San	Neustadt	3	0	3
San	NKTW	Neustadt	3	0	3
Soll Gesamt					6

MHD

Einheit	Fahrzeug	Standort	Bedarf	Vorhanden	Soll
San	GW-San	Hechtsheim	3	2	1
San	NKTW	Hechtsheim	3	0	3
Soll Gesamt					4